

Das neue Landeshundegesetz (LHundG NRW)

Diese Regelungen gelten ab Januar 2003

Alle Hunde

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Leinenpflicht in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätze mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen, bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen sowie in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, braucht eine behördliche Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Person volljährig ist, Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen hat, den Hund sicher an der Leine führen kann, eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung zur Verfügung stellen kann, eine besondere Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden) und eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip sowie ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung nachweisen kann.

Gefährliche Hunde dürfen gegen den Willen des Halters dessen Besitztum nicht verlassen können

Außerhalb des befriedeten Besitztums gelten Leinen- und Maulkorbpflicht (Ausnahmen sind in der Verhaltensprüfung möglich, jedoch nur für den außerörtlichen Bereich).

Haltung, Erwerb und Abgabe eines gefährlichen Hundes müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten.

Hunde bestimmter Rassen

Zu diesen Rassen gehören Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino, Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Für diese Hunde gelten weitgehend die gleichen Regeln wie für gefährliche Hunde. Ein besonderes Interesse für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten ist jedoch nicht notwendig. Das Zucht-, Kreuzungs-, und Handelsverbot gilt nicht.

Große Hunde

Als große Hunde gelten jene Tiere, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Große Hunde müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Halter müssen ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen, eine Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden) abschließen und den Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen.

Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.